

# Öffentliche Bekanntmachung

## Feststellungsbeschluss

Der **Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Herrenalb / Dobel** hat in seiner öffentlichen Sitzung am **13.11.2025** die „**4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Bad Herrenalb / Dobel**“, **Verwaltungsraum Bad Herrenalb / Dobel** gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) **festgestellt**.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus dem Planentwurf in der Fassung des Feststellungsbeschlusses. Maßgebend ist der Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die **4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Bad Herrenalb / Dobel** wird mit Begründung und Umweltbericht sowie den nach § 6 Abs. 5 BauGB beizufügenden Unterlagen bei der **Verwaltungsgemeinschaft Bad Herrenalb / Dobel** während der üblichen Dienststunden **zur Einsichtnahme** bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Feststellungsbeschluss gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird **wirksam**, sobald die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde erteilt und diese Genehmigung ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

## Hinweise

Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Bad Herrenalb / Dobel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Planung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden ist.